



„Washa Taa“ Internationale Gesellschaft zur Förderung der Kinder in Kenia e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Washa Taa“ - Internationale Gesellschaft zur Förderung der Kinder in Kenia e.V. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist St. Egidien.

§ 2 Zweck

Zweck und Ziel der Arbeit des Vereins ist die langfristige und nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in Kenia.

Der Verein wird in den Bereichen der Förderung der Erziehung und Bildung, d.h. Unterstützung zum Erlangen von Grundbildung von Kindern, sowie der Berufsausbildung von Jugendlichen tätig sein.

Hilfe für Straßenkinder, Unterstützung von Kindern, die bisher arbeiten mussten, Aufklärungsarbeit Hilfe für Aids Waisen, Trinkwasser und Hygiene und die Förderung der Entwicklungshilfe sind ein weiterer wichtiger Faktor der Vereinsarbeit.

Für den Verein steht die Hilfe von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betreuung Auszubildender in Werkstätten, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der Prüfung von Voraussetzungen für den Bau von Brunnen und deren Verwirklichung.

Für die Lösung dieser Aufgaben sollen hauptsächlich einheimische Personen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft setzt sich aus Projektmitgliedern und Patenschaftsmitgliedern zusammen.

Jedes Vereinsmitglied hat gleiches Stimmrecht. Fragen, die sich auf den Inhalt von Erziehung, Beratung und Aufklärung der Kinder beziehen, sind jedoch ausschließlich dem Erziehungsbeirat vorbehalten, der nur oder mehrheitlich von Projektmitgliedern zu besetzen ist.



Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Erziehungsbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Gemäß §26 BGB besteht der Vorstand des Vereins aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Der Erziehungsbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Erziehungsbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in Fragen der Erziehung, Bildung und Aufklärung zu beraten. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche persönliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder ist dabei maßgebend.



2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands und des Erziehungsbeirats
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.10.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.